

B könnte gegen G einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II BGB haben.

I. Hierzu müsste zwischen B und G ein wirksamer Kaufvertrag geschlossen worden sein.

1. Vertragsschluss

Ein Kaufvertragsschluss unmittelbar zwischen B und G ist nicht erfolgt. Jedoch könnte V den G gem. § 164 I BGB wirksam vertreten und für ihn einen Kaufvertrag mit B abgeschlossen haben.

a) V müsste zunächst eine eigene Willenserklärung im Namen des G abgegeben haben. Ausweislich des Sachverhalts haben sich V und B über den Kauf **geeinigt**.

aa) Indem V allein die Rohstoffauswahl für G trifft, und auch selbständig über den Preis **verhandeln** konnte, gab er eine eigene Willenserklärung ab.

bb) Als **Einkäufer des G** gibt V grundsätzlich auch zu erkennen, dass er die Verträge **für G** abschließt. Jedenfalls kann mindestens von einem **sog. betriebsbezogenen Geschäft** gem. § 164 I 2 BGB ausgegangen werden. Ein Handeln **in fremdem Namen** liegt damit ebenfalls vor.

b) Weiterhin müsste V mit **Vertretungsmacht** gehandelt haben.

Möglich wäre dies in Form einer Vollmacht (*rechtsgeschäftlich erteilte Vertretungsmacht*) gem. § 166 II 1 BGB.

Durch die Anstellung bei G ist dem V notwendigerweise eine rechtsgeschäftliche Vollmacht für den Wareneinkauf als sog. **Innenvollmacht** gem. § 167 I Fall 1 BGB erteilt worden.

Bei Abgabe der Einigungserklärung gegenüber B hat V diese Innenvollmacht betätigt. Er handelte **zu diesem Zeitpunkt** also mit Vertretungsmacht und innerhalb des Umfangs derselben.

Zwischenergebnis: Folglich hat V als Vertreter des G einen zunächst **wirksamen Vertrag** mit B geschlossen, aus welchem G grundsätzlich nach § 433 II BGB zur Zahlung des Kaufpreises für die Rohstoffe verpflichtet ist.

2. Anfechtung

Möglicherweise kann G aber wegen der Täuschung des V über dessen Fachkenntnisse die erteilte Vollmacht, und damit die Wirksamkeit dessen Einigungserklärung durch Anfechtung gem. §§ 142 I, 123 I BGB mit Wirkung ex tunc beseitigen.

Als **einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung** ist die rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht grundsätzlich anfechtbar.

a) Anfechtbarkeit der ausgeübten Innenvollmacht

Fraglich ist aber, ob eine Innenvollmacht, durch die der Vertreter – wie im vorliegenden Fall – bereits ein Geschäft mit einem Dritten geschlossen hat, noch anfechtbar ist.

(1) **Gegen die Anfechtbarkeit** einer bereits betätigten Vollmacht ließe sich anführen, dass die schutzwürdigen Interessen des Dritten und des Vertreters Vorrang haben müssen vor dem Interesse des Geschäftsherrn, sich aus der irrtumsbedingten Vollmacht ex tunc zu lösen. Argument: **Vermeidung unerwünschter Haftungsketten:** V haftet D aus § 179 BGB und GH dem V aus § 122 BGB mit der Folge einer unbilligen Verteilung des Insolvenzrisikos und außerdem der Gefahr des § 179 III 2 BGB für D, wenn V minderjährig ist.

(2) Richtig ist es jedoch, die Anfechtung auch der betätigten Vollmacht grds. **zuzulassen**, denn die Bevollmächtigung ist eine eigene, und damit anfechtbare WE. Aber auf die Anforderungen des Verkehrsschutzes und die Interessenlage ist Rücksicht zu nehmen, z.B. bleibt der GH gebunden, wenn in der anfechtbaren Vollmacht subsidiär ein Rechtsscheintatbestand enthalten ist. Zudem lassen sich unerwünschte Haftungskette bei Anfechtung einer betätigten **Innenvollmacht** vermeiden, indem man dem Dritten einen Direktanspruch gegen den GH analog § 122 BGB zubilligt. G kann die Vollmachterteilung somit anfechten.

b) Anfechtungsgrund gem. § 123 I Alt. 1 BGB

V müsste den G dazu **hinsichtlich der Erteilung der Vollmacht** (auf diese Erklärung kommt es an, nicht den eigentlichen Anstellungsvertrag) arglistig getäuscht haben, bei diesem also vorsätzlich eine Fehlvorstellung über Zustände oder Vorgänge hervorgerufen haben, die nach außen treten und daher objektiv nachvollziehbar sind.

V hat bei der Einstellung und damit der Vollmachterteilung im Bewusstsein der Unrichtigkeit erklärt, über lebensmittelhygienische Kenntnisse zu verfügen.

Die fachliche Befähigung/Ausbildung ist ein objektiv nachprüfbarer Umstand.

Indem V dem G vorsätzlich vortäuschte, über in Wirklichkeit nicht vorhandenes, jedoch für die Einkäufe essentielles Fachwissen zu verfügen, hat er diesen auch zur rechtsgeschäftlichen Erteilung der Vollmacht bestimmt; der Umstand war **ursächlich** für die Erteilung der Vollmacht.

Der Anfechtungsgrund des § 123 I 1 BGB ist somit gegeben.

c) Anfechtungserklärung gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner

Fraglich ist, ob G die Anfechtung auch gem. § 143 III 1 BGB gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner erklärt hat.

Denkbar ist, nach der Art der Vollmacht differenzieren oder dem GH wie beim Widerruf ein Wahlrecht einräumen (vgl. §§ 168 S. 3 BGB, 167 I BGB).

Entsprechend der Interessenlage ist es aber nur konsequent, dass die Anfechtung stets **gegenüber dem Geschäftsgegner** erklärt werden muss (str.). Denn mit der Anfechtung geht es dem Vollmachtgeber ja letztlich um die Beseitigung des Vertretergeschäfts. Deshalb muss der Geschäftsgegner wissen, dass ihm sein bestehender Anspruch gegen den Vertretenen entzogen wird.

G musste vorliegend somit dem **B** gegenüber die Anfechtung erklären.

Indem er jedoch lediglich **V** gegenüber anfocht, konnte dessen Einigungserklärung bisher nicht durch Anfechtung der Vollmacht ex tunc vernichten.

Innerhalb der Frist des § 124 I BGB hat er dennoch die Möglichkeit, die Erklärung gegenüber B abzugeben, und den Vertragsschluss damit zu Fall zu bringen.

Vorerst jedoch ist keine wirksame Anfechtung des G erfolgt.

2. Ein wirksamer Kaufvertrag liegt daher – momentan noch – vor.

Ergebnis: B kann von G gegenwärtig Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II BGB verlangen.

Exkurs: Was wäre, wenn G gegenüber B eine wirksame Anfechtungserklärung abgegeben hätte?

A. Die Einigungserklärung des V verpflichtet den G **mangels Vertretungsmacht** nicht, § 164 I BGB. B hätte dann keinen Anspruch gegen G aus § 433 II BGB.

B. Anspruch des B als Geschäftsgegner auf Ersatz seines Vertrauensschadens aus § 122 BGB gegen **G**

Zwar ist Anspruchsberechtigter nach dem Wortlaut des § 122 BGB bei einer empfangsbedürftigen WE nur der Adressat der angefochtenen Erklärung und besteht danach kein Anspruch bei Anfechtung einer Innenvollmacht.

Nach h.M. ist § 122 BGB aber **analog** anzuwenden, denn die Anfechtung der Vollmacht ist letztlich nur ein Angriff auf das dem Geschäftspartner gegenüber vorgenommene Vertretergeschäft (*konsequente Fortsetzung des oben beschrittenen Weges, Fortsetzung der Anwendung von § 143 II BGB*).

C. B könnte **weiterhin** einen Anspruch gegen V aus § 179 I BGB haben (Grundfall, weil ja jetzt Vertreter ohne Vertretungsmacht).

Problem: Anwendbarkeit neben § 122 BGB analog (-),

Argument: Dies würde – auch im Vergleich zu Außenvollmacht – eine ungerechtfertigte Bevorzugung des Geschäftsgegners bewirken. (Medicus, AT Rn. 945; Staudinger/Schilken, § 167 Rn. 82; a.A. Mü-Ko/Schramm, § 167 Rn. 111).

Ergebnis: Kein Anspruch des B gegen V aus § 179 BGB.